

**Mag. Werner Kogler**  
Vizekanzler  
Bundesminister für Kunst, Kultur,  
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.293.394

Wien, am 8. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA und weitere Abgeordnete haben am 8. Mai 2020 unter der Nr. **1936/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Beschäftigungssituation öffentlich-rechtlich Bediensteter während der Covid-19 Pandemie“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

- *Wie viele öffentlich-rechtlich Bedienstete waren mit Stand Anfang Mai 2020 aufgrund der Covid-19 Pandemie auf Teleworking oder Home-Office Tätigkeiten umgestellt? (Aufgeschlüsselt nach Ministerium, Berufsgruppe und Geschlecht)*

Konkrete Zahlen dazu liegen mir nicht vor. Schätzungen gehen davon aus, dass rund 2/3 der Bundesbediensteten und damit rd. 90.000 der rd. 135.000 Vollbeschäftigten-äquivalente im Home-Office bzw. Telearbeit waren. Eine Unterscheidung nach „öffentlich-rechtlichen Bediensteten“ und Vertragsbediensteten ist in diesem Zusammenhang nicht erfolgt.

In meinem Ressort haben unabhängig von der Covid-19-Pandemie 38 Personen eine Telearbeit-Vereinbarung nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr.

333/1979, bzw. dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948 abgeschlossen. Von diesen 38 Vereinbarungen erfolgte keine aufgrund der Covid-19-Pandemie.

**Fragen 2 und 3:**

- *Wie viele Überstunden und Urlaubsstunden wurden in den Monaten März und April 2020 von den öffentlich-rechtlich Bediensteten abgebaut? (Aufgeschlüsselt nach Ministerium, Berufsgruppe und Geschlecht)*
- *Wie viele Überstunden und Urlaubsstunden wurden durchschnittlich von öffentlich-rechtlich Bediensteten monatlich zwischen November 2019 und Februar 2020 abgebaut? (Aufgeschlüsselt nach Ministerium, Berufsgruppe und Geschlecht)*

Die Anordnung bzw. Vereinbarungen zum Abbau von Überstunden und Urlaubsstunden liegt in der Zuständigkeit der einzelnen Bundesministerinnen und Bundesminister bzw. sonstigen Obersten Organe. In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass – abweichend von der grundsätzlichen Prämisse einer Vereinbarung der kalendermäßigen Festlegung des Erholungsurlaubs zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer – im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020, die Möglichkeit geschaffen wurde, dass der Dienstgeber im öffentlichen Interesse einseitig den Verbrauch von nicht verfallenem Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal zwei Wochen anordnen kann, sofern die oder der Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Die Entscheidung über eine solche einseitige Festsetzung des Urlaubsverbrauchs hat die Dienstbehörde bzw. Personalstelle nach sachlichen Gesichtspunkten zu treffen. Eine bundesweite Abfragemöglichkeit in der geforderten Granularität und Verlässlichkeit steht meinem Ressort nicht zur Verfügung.

Zusätzlich wäre zu beachten, dass im Rahmen der grundsätzlich üblichen Gleitzeitregelungen vielfach Quartalsabrechnungen erfolgen, Übertragungen von etwaigen Zeitguthaben in Folgequartale möglich sein können bzw. generell von einer gewissen Latenz zwischen Erfassung, Freigabe und Abrechnung der Zeiterfassung in den EDV-Systemen zu berücksichtigen sind. Daher sind auch bundesweite Auswertungen zum jetzigen Zeitpunkt wenig aussagekräftig bzw. unvollständig.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 49 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 an Werktagen angeordnete und erbrachte Mehrdienstleistungen nach Möglichkeit im selben Kalendervierteljahr 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Lediglich Mehrdienstleistungen, die im Kalendervierteljahr nicht in Freizeit ausgeglichen werden können, gelten gemäß § 49 Abs. 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 mit Ablauf des

Kalendervierteljahres als Überstunden, die nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten sind.

**Fragen 4, 13 und 14:**

- *Wie hoch waren die durchschnittlichen Bezüge der öffentlich-rechtlich Bediensteten in den Monaten März, April, und Mai 2020 im Vergleich zu deren regulären Bezügen? (Aufgeschlüsselt nach Ministerium, Berufsgruppe, Geschlecht, und in absoluten Zahlen und Prozent)*
- *Wie wirkt sich der etwaige Wegfall von Überstunden auf das Gehalt der öffentlich-rechtlich Bediensteten aus? (Aufgeschlüsselt nach Ministerium, Berufsgruppe und Geschlecht)*
- *Wie wirkt sich der Wegfall von Zulagen (z.B. Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulagen) auf das Gehalt der öffentlich-rechtlich Bediensteten aus? (Aufgeschlüsselt nach Ministerium, Berufsgruppe und Geschlecht)*

Die Bezüge stellen jedenfalls „reguläre Bezüge“ dar und enthalten die angefallenen Zulagen und Nebengebühren insofern diese schon in der Abrechnung berücksichtigt werden konnten. Generell unterliegen Zulagen und vor allem Nebengebühren („Überstunden“ etc.) zahlreichen auch saisonalen Schwankungen, die etwa durch Urlaubsperioden, Feiertage, Ferienzeiten etc. wesentlich beeinflusst werden. Insofern sind hier in vielen Fällen auch Vergleiche einzelner Monate mit Folgemonaten nicht immer aussagekräftig.

Aufgrund der unter Frage 2. getroffenen Ausführungen können die Monate März, April und Mai 2020 nicht plausibel dargestellt werden, da davon auszugehen ist, dass im Zuge der Verrechnung bzw. „Aufrollung“ in den kommenden Wochen mit deutlichen Veränderungen zu rechnen ist.

Der Wegfall von Mehrdienstleistungen oder sonstigen Nebengebühren ist im Einzelnen sehr unterschiedlich und abhängig vom anwendbaren Dienstzeitsystem bzw. den zugrundeliegenden Sachverhalten (Gleitzeit, Schicht- und Wechseldienst, Dienstplan, Pauschalien bzw. Gestaltung derselben oder Abgeltung im Einzelfall) als auch der sonstigen dienst- und besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen („Fixbezug“ bzw. All-In-Bestimmungen, pauschale Abgeltung von Mehrleistungen etc.).

Der Vollzug der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen obliegt den einzelnen Bundesministerinnen und Bundesministern bzw. sonstigen Obersten Organen.

**Fragen 5 und 6:**

- *Gibt es öffentlich-rechtlich Bedienstete, welche aufgrund ihrer Dienstverträge nicht auf Teleworking oder Home-Office Tätigkeiten umgestellt werden können?*
- *Wenn ja, wie viele öffentlich-rechtlich Bedienstete sind dadurch betroffen? (Aufgeschlüsselt nach Ministerium, Berufsgruppe und Geschlecht)*

Telearbeit bzw. Homeoffice kann aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen per Weisung (siehe Art. 21 B-VG) verfügt werden bzw. in diesem Zusammenhang auch aus der Fürsorgepflicht des Dienstgebers geboten sein. Die Entscheidung darüber treffen im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz die einzelnen Bundesministerinnen und Bundesminister bzw. sonstigen Obersten Organe.

**Fragen 7 bis 12:**

- *Gibt es Ministerien, in denen die dort arbeitenden öffentlich-rechtlich Bediensteten kein Home-Office aufgrund mangelnder technologischer Ausstattung (z.B. Verfügbarkeit von Notebooks) ausüben können?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Wenn ja, wie viele öffentlich-rechtlich Bedienstete sind dadurch betroffen? (Aufgeschlüsselt nach Ministerium, Berufsgruppe und Geschlecht)*
- *Wurde seit März 2020 in Home-Office Ausstattung der öffentlich-rechtlich Bediensteten investiert?*
- *Wenn ja, inwiefern? (Aufgeschlüsselt nach Ministerium und Kostenstellen)*
- *Wenn nein, warum?*

Es wird darauf hingewiesen, dass die (zentrale) Vorsorge und Beschaffung von Büroausstattung bzw. technischer Infrastruktur nicht in meinem Zuständigkeitsbereich, sondern im Verantwortungsbereich der einzelnen Bundesministerinnen und Bundesminister bzw. sonstigen obersten Organen liegt.

Im Rahmen der gesetzten Maßnahmen der vergangenen Monate hat die Bundesregierung in zwei Beschlüssen eine einheitliche Vorgangsweise zum Schutz der öffentlich Bediensteten unter gleichzeitiger bestmöglicher Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs festgelegt:

- Zirkulationsbeschluss vom 12. März 2020 bezüglich Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung des Dienstbetriebs
  - Home-Office für Bedienstete
  - Festlegung des unverzichtbaren Schlüsselpersonals

- Zirkulationsbeschluss vom 9. April 2020 bezüglich weiterer COVID-19-Maßnahmen für den Bundesdienst
  - Bekräftigung organisatorischer Maßnahmen, wie die Absage von Veranstaltungen und Präsenz-Schulungen, Beschränkung des Sitzungsbetriebs und des Parteienverkehrs auf das unbedingt erforderliche Ausmaß
  - Weitere Hygienemaßnahmen, wie das Tragen von Mund-Nasen-Schutz oder die Einzelbelegung von Büroräumlichkeiten durch das Schlüsselpersonal

Mit dem ersten Zirkulationsbeschluss erging auch ein Rundschreiben an die Bediensteten meines Ressorts, mit welchem sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehalten wurden, beginnend mit 16. März 2020 ihre Dienstleistung im Home-Office zu erbringen. Dabei sollten nach Verfügbarkeit entsprechender technischer Hilfsmittel sowohl die Telearbeit umfasst sein als auch alle anderen dienstlichen Aufgaben, die unabhängig vom Einsatz solcher Hilfsmittel zu Hause erledigt werden können. Um den notwendigen Dienstbetrieb jedenfalls aufrecht erhalten zu können, wurde von den jeweiligen Sektionsleiter/innen ein bestimmter Personenkreis definiert („Schlüsselpersonal“), dessen physische Anwesenheit am Standort unumgänglich ist. Aufgrund der Systemarchitektur, die auch für außerordentliche Zeiten ausgelegt ist, ist es meinen Bediensteten möglich, von zu Hause aus zu arbeiten, gegebenenfalls auch mit einem privaten Gerät.

Seit März 2020 wurden in meinem Ressort als Home-Office-Ausstattung 15 Notebooks um 14.869,72 Euro (inkl. USt) angeschafft.

Mag. Werner Kogler

